



Bundesamt
für Justiz

Unterhaltsrückgriff im Ausland

Online-Fachtagung
für Fach- und Leitungskräfte der Unterhaltsvorschussstellen

23. November 2021



Workshop 3

Aufgaben des BfJ als Zentrale Behörde in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen

Kristina Peters, DIJuF

Claudia Langenhorst, Referat II 4 (Auslandsunterhalt), BfJ



Themen

- 1. Einführung**
- 2. Förmliche Antragstellung im Rahmen der EG-UntVO**



Rechtsgrundlagen



Zentrale
Behörde



2009 EG Unterhaltsverordnung (EG-UntVO)



2007 Haager Unterhaltsübereinkommen (HUÜ
2007)

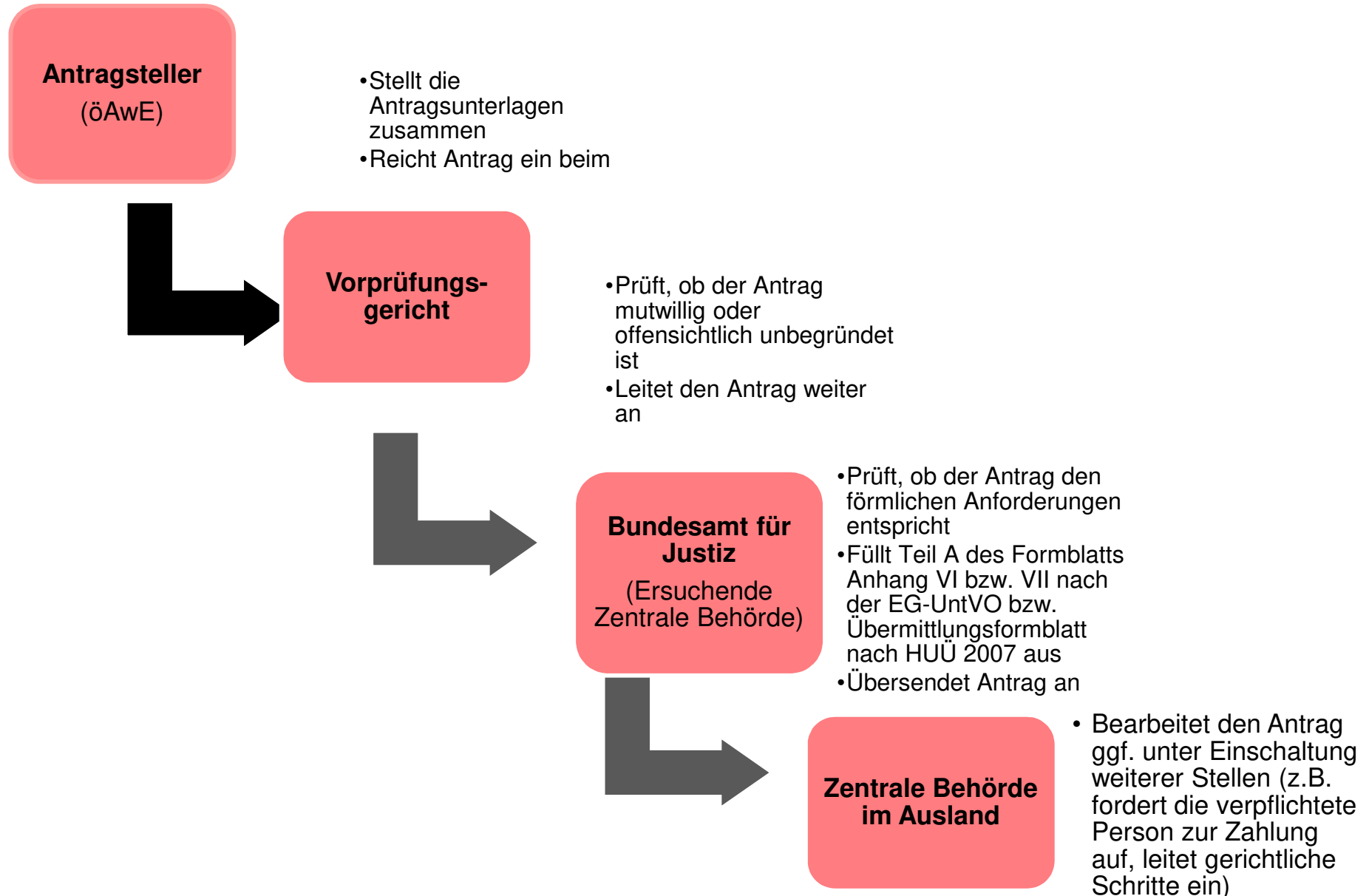


1956 UN Übereinkommen



Förmliche Gegenseitigkeit







- Zuständiges Vorprüfungsgericht: § 7 Absatz 1 AUG –
Amtsgericht am Sitz eines Oberlandesgerichtes =
Zuständigkeitskonzentration

- Umfang der Vorprüfung: § 9 Abs. 1 AUG



www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

→ Themen → Bürgerdienste → Auslandsunterhalt



- EG- Unterhaltsverordnung (EG-UntVO)
- Auslandsunterhaltsgesetz 2011 (AUG)
- Haager Protokoll 2007 (HUP 2007)





Hält sich der Schuldner in einem EU-Mitgliedsstaat auf?



Liegt bereits ein Unterhaltstitel vor?



Wann wurde der Unterhaltstitel erstellt?



Wo wurde der Unterhaltstitel erstellt?



? Unterhaltstitel vorhanden ?

Ja

Nein

Art. 56 Abs. 1 a)

Anerkennung oder An-
erkennung und
Vollstreckbarerklärung
einer Entscheidung

Art. 56 Abs. 1 b)

Vollstreckung einer im er-
suchten Mitgliedstaat
ergangenen oder
anerkannten Entscheidung

Art. 56 Abs. 1 c)

Herbeiführung einer Ent-
scheidung im ersuchten Mit-
gliedstaat

Nur für natürliche Personen:
Keine Option für UV-Stelle!





1. Schritt

Zusammenstellen der Dokumente



2. Schritt

Weiterleitung der Dokumente an das Amtsgericht (Vorprüfungsgericht)



3. Schritt

Übersendung des Antrags durch das Vorprüfungsgericht an das Bundesamt für Justiz



4. Schritt

Weiterleitung durch das Bundesamt für Justiz an die zuständige Stelle im Ausland



Informationsquellen EG-UntVO

- Bundesamt für Justiz
- Europäisches Justizportal:



[Informationen zu Unterhaltspflichten](#)

[Dynamische Formulare EG-UntVO](#)



1. Schritt/Auszug aus dem Titel

<u>Formblatt</u> <u>t</u> gemäß EG- UntVO	Bezeichnung des Formblatts im <u>Europäischen Gerichtsatlas</u>	Hintergrund / Zweck - Wer füllt es aus?
Anhang I	Auszug aus einer Entscheidung/einem gerichtlichen Vergleich, die/der <u>keinem</u> Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren unterliegt	als Anlage zu Anhang VI - vom Gericht auszufüllen, welches den Unterhaltstitel erlassen hat; § 71 AUG
Anhang II	Auszug aus einer Entscheidung/einem gerichtlichen Vergleich, die/der <u>einem</u> Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren unterliegt	als Anlage zu Anhang VI - vom Gericht auszufüllen, welches den Unterhaltstitel erlassen hat; § 71 AUG
Anhang III	Auszug aus einer öffentlichen Urkunde betreffend Unterhaltsverpflichtungen, die <u>keinem</u> Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren unterliegt	als Anlage zu Anhang VI - bei Jugendamtsurkunden vom Jugendamt auszufüllen; § 71 AUG
Anhang IV	Auszug aus einer öffentlichen Urkunde betreffend Unterhaltsverpflichtungen, die <u>einem</u> Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren unterliegt	als Anlage zu Anhang VI - bei Jugendamtsurkunden vom Jugendamt auszufüllen; § 71 AUG
Anhang V	Ersuchen um Durchführung besonderer Maßnahmen	Art. 53 EG-UntVO - vom Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde auszufüllen
Anhang VI	Formblatt für einen Antrag im Hinblick auf die Anerkennung, die Vollstreckbarerklärung oder die Vollstreckung einer Entscheidung in Unterhaltssachen	Art. 56 Abs. 1 a) und b) EG-UntVO - Teil A: vom Bundesamt für Justiz, Teil B: vom Antragsteller auszufüllen
	Formblatt für einen Antrag im Hinblick auf die	Art. 56 Abs. 1 c) bis f) EG-UntVO - Teil A: vom

Vorgehensweise beim Ausfüllen von Formblatt Anhang VI:

1. Formblatt Anhang VI (deutschsprachig) auswählen
2. Teil B ausfüllen (Freitext in der Sprache des ersuchten Mitgliedstaates)
3. **öAwE in Ziffer 8.2 eintragen**
4. Am Ende des Formblatts die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats auswählen und anklicken; anschließend die Schaltfläche „PDF-Formular erstellen“ anklicken.
5. Speichern, ausdrucken und das Formblatt am Ende unterschreiben





Entscheidung eines deutschen Gerichts

Gerichtsverfahren wurde
vor dem 18. Juni 2011 eingeleitet

Exequaturverfahren im Ausland
notwendig

**Formblätter EG-UntVO
Anhang VI und Anhang II**

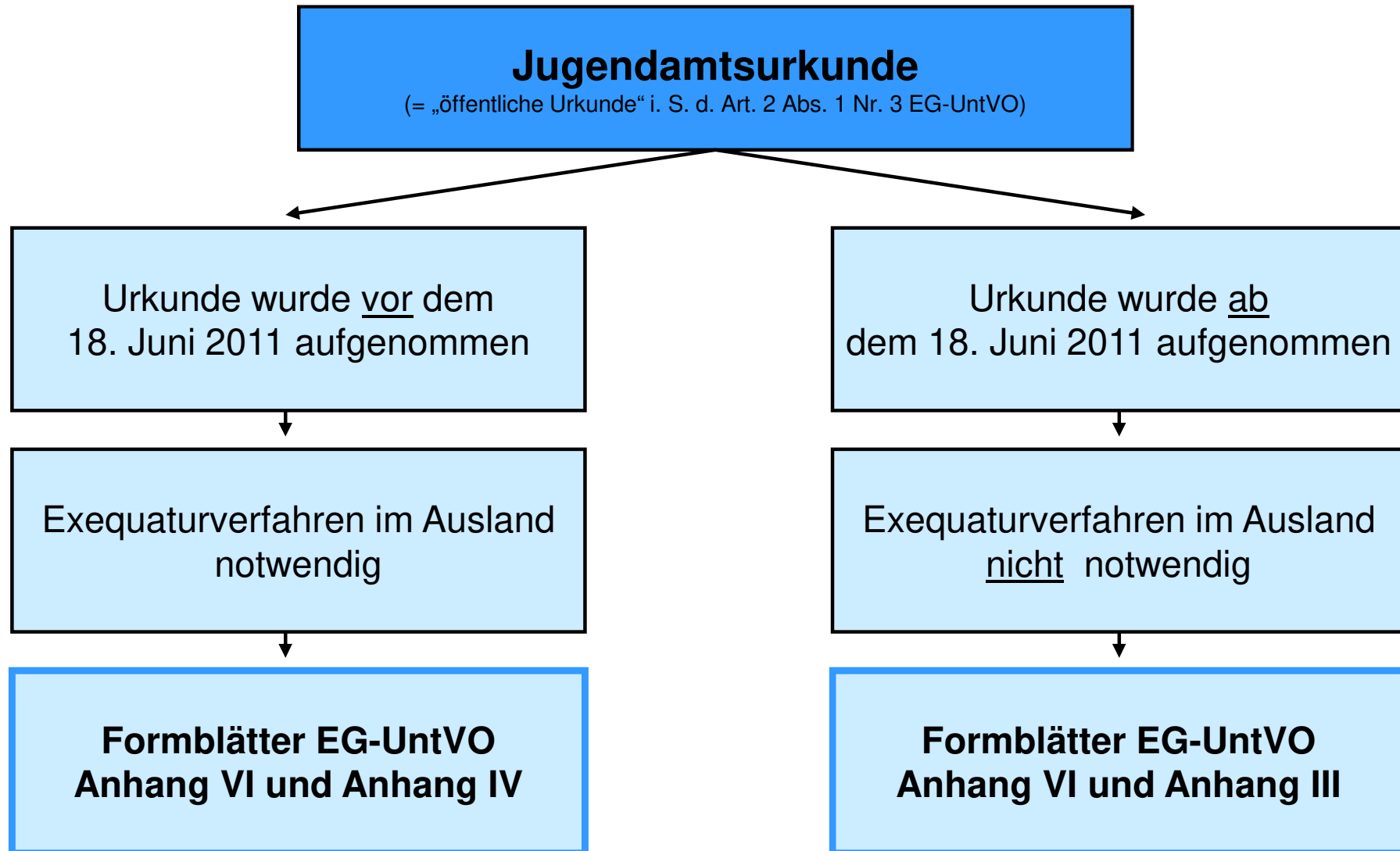
Gerichtsverfahren wurde
ab dem 18. Juni 2011 eingeleitet

Exequaturverfahren im Ausland
nicht notwendig

**Formblätter EG-UntVO
Anhang VI und Anhang I**



Anhang I bzw. II vom Ursprungsgericht auszufüllen!



Anhang III oder IV vom Jugendamt auszufüllen!



Anlagen zum Formblatt Anhang VI EG-UntVO



- Ausfertigung des Titels (Österreich und Polen verlangen vollstreckbare Ausfertigungen)
- Auszug aus dem Titel als Formblatt Anhang I oder II (gerichtliche Entscheidung) bzw. Formblatt III oder IV (JA-Urkunde)
- Transkript/Übersetzung des Formblatts Anhang I bzw. II/III bzw. IV
- ggf. Bezifferung eines dynamisch Unterhaltstitels nach § 72 AUG i.V.m. § 245 FamFG (mit Übersetzung)
- Rückstandsberechnung (neues, unverbindliches Formular vorhanden)
- Nachweise im Sinne des Art. 64 Absatz 4 EG-UntVO (mit Übersetzung)



1. Schritt/Rückstandsrechnung

europa.eu | EUROPEAN JUSTICE | Cookies | Rechtlicher Hinweis | Website verschicken | RSS | Ihre Anmerkungen | Wegweiser | Deutsch (de)

Suche...

Erweiterte Suche

Home > Dynamische Formulare > Formulare - Unterhaltspflichten

Aktualisierungen | Anmelden

Formulare - Unterhaltspflichten

Die [Verordnung \(EG\) Nr. 4/2009](#) des Rates vom 18. Dezember 2008 über Unterhaltspflichten soll die effiziente und rasche Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gewährleisten.

Sie enthält neun Formblätter, die die Kommunikation zwischen den Zentralen Behörden erleichtern und die elektronische Antragstellung ermöglichen sollen.

Die Verordnung gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union einschließlich des Vereinigten Königreichs ([Entscheidung der Kommission 2009/451/EG](#) vom 8. Juni 2009).

Dänemark hat im Wege einer [Erklärung](#) zu einem mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossenen Parallelabkommen seine Absicht bestätigt, die mit der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 vorgenommenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 umzusetzen.

Dänemark und das Vereinigte Königreich sind nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden.

Über die neun Standardformulare hinaus hat das [Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen](#) ein weiteres, nicht verbindliches Standardformular zur Angabe von Unterhaltsrückständen erstellt. Mit diesem zusätzlichen Formular sollen die praktische Durchführung der Verordnung über die Unterhaltspflichten sowie die wirksame Ausübung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger in der gesamten EU erleichtert werden.

Neun Standardformulare

Sie können diese Formulare online ausfüllen, indem Sie auf einen der folgenden Links klicken. Wenn Sie bereits mit dem Ausfüllen eines Formulars begonnen und es als Entwurf gespeichert haben, können Sie es hochladen, indem Sie auf „Entwurf laden“ klicken.

	Formular online ausfüllen	Leeres Formular herunterladen	Leeres Formular verschicken
ANHANG I - Auszug aus einer entscheidung/einem gerichtlichen vergleich in unterhaltssachen, die/der keinem anerkennungs- und vollstreckbarerklärungsverfahren unterliegt			
ANHANG II - Auszug aus einer entscheidung/einem gerichtlichen vergleich in unterhaltssachen, die/der einem anerkennungs- und vollstreckbarerklärungsverfahren unterliegt			



1. Schritt/Rückstandsberechnung

FORMULAR, AUS DEM DIE HÖHE DER ZAHLUNGRÜCKSTÄNDE UND DAS DATUM DER BERECHNUNG HERVORGEHEN

(Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008)

Berechnung der Zahlungsrückstände pro Person*	
* Bitte beachten Sie die Ausfüllanleitung für das Formular	
Entscheidung / gerichtlicher Vergleich / öffentliche Urkunde	
Name des Antragstellers:	
Datum (TT.MM.JJJJ) und Aktenzeichen der Entscheidung / des gerichtlichen Vergleichs / der öffentlichen Urkunde:	
Bezeichnung des Gerichts / der zuständigen Ursprungsbehörde:	
Name des Beklagten:	
Person, für die Unterhalt geleistet werden muss:	
Aktenzeichen des Antrags:	
Währung der Entscheidung / des gerichtlichen Vergleichs / der öffentlichen Urkunde	<input type="checkbox"/> Euro (EUR) <input type="checkbox"/> Lev (BGN) <input type="checkbox"/> Tschechische Krone (CZK) <input type="checkbox"/> Kroatische Kuna (HRK) <input type="checkbox"/> Forint (HUF) <input type="checkbox"/> Litas (LTL) <input type="checkbox"/> Polnischer Zloty (PLN) <input type="checkbox"/> Rumänischer Leu (RON) <input type="checkbox"/> Schwedische Krone (SEK) <input type="checkbox"/> Pfund Sterling (GBP) <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte angeben):

Jahresbetragstabelle					
Jahr			Währung		
Monat	festgesetzter Monatsbetrag	von der verpflichteten Person gezahlte Beträge	in anderen Währungen gezahlte Beträge	aus anderen Quellen stammende Beträge	Betrag der Zahlungsrückstände
Januar					0,0



1. Schritt

Zusammenstellen der Dokumente



2. Schritt

Weiterleitung der Dokumente an das Amtsgericht (Vorprüfungsgericht)



3. Schritt

Übersendung des Antrags durch das Vorprüfungsgericht an das Bundesamt für Justiz



4. Schritt

Weiterleitung durch das Bundesamt für Justiz an die zuständige Stelle im Ausland



1. Schritt

Zusammenstellen der Dokumente



2. Schritt

Weiterleitung der Dokumente an das Amtsgericht (Vorprüfungsgericht)



3. Schritt

Übersendung des Antrags durch das Vorprüfungsgericht an das Bundesamt für Justiz



4. Schritt

Weiterleitung durch das Bundesamt für Justiz an die zuständige Stelle im Ausland



- Empfänger:



Bundesamt für Justiz
Adenauerallee 99 - 103
53113 Bonn

- BfJ füllt Teil A des Formblatts Anhang VI aus



1. Schritt

Zusammenstellen der Dokumente



2. Schritt

Weiterleitung der Dokumente an das Amtsgericht (Vorprüfungsgericht)



3. Schritt

Übersendung des Antrags durch das Vorprüfungsgericht an das Bundesamt für Justiz

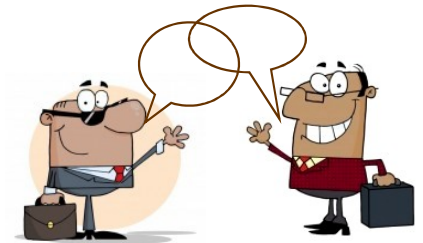


4. Schritt

Weiterleitung durch das Bundesamt für Justiz an die zuständige Stelle im Ausland



- BfJ überwacht die ordnungsgemäße Erledigung des Gesuchs durch die ausländischen Behörden und Gerichte
- BfJ erteilt Auskünfte auf Rückfragen der ausländischen Stellen
- BfJ unterrichtet die UV-Stelle (über das Amtsgericht) über den Verfahrensstand
- in Zahlfällen über BfJ: BfJ stellt den ungeschmälernten Transfer von Unterhaltszahlungen an die UV-Stelle sicher





Fragen?



Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn



0228 99 410-6434



0228 99 410-5202 oder -5207



auslandsunterhalt@bfj.bund.de



www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

